



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (Bündnis 90/Die GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Stiftung Leibniz-Institut

Die Landesregierung hat einen Entwurf für ein „Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“ vorgelegt.

1. Impliziert der in §14 enthaltene Passus, „dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung nicht eingeschränkt werden“, dass die Mitarbeiter ein Rückkehrrecht haben?

Falls ja: warum ist dieses Rückkehrrecht nicht in den Gesetzentwurf eingearbeitet?

Bei den Regelungen des § 14 des Errichtungsgesetzes wird die Erhaltung der Besitzstände der Beschäftigten für ihre weitere Tätigkeit in der Stiftung geregelt. Eine ausdrückliche Regelung eines Rückkehrrechts ist nicht vorgesehen; Stiftungen können nur aufgrund eines Gesetzes wieder aufgelöst werden; dort sind dann die entsprechenden Regelungen über den Verbleib der Beschäftigten vorzusehen. Im Übrigen ist aufgrund der getroffenen Besitzstandsregelungen auch ein Bedürfnis für ein Rückkehrrecht nicht erkennbar. Die getroffenen Regelungen berücksichtigen den auch in der Vergangenheit strikt beachteten Grundsatz, dass das Personal den Aufgaben folgt.

2. Hält die Landesregierung es für notwendig, eine Gewährträgerhaftung zu übernehmen?
- Falls ja, warum ist diese nicht im Gesetzentwurf formuliert?
 - Falls nein, wie will die Landesregierung die versprochenen Belange der Beschäftigten schützen, falls das Stiftungsvermögen gering sein sollte?

Die Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“ wird als Zuwendungsstiftung gegründet. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Landesvermögen des IPN, das mit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes in die Stiftung IPN übergeht. Die Zuwendungsgeber, der Bund, die Ländergemeinschaft und das Land Schleswig-Holstein garantieren durch die gemeinsame Finanzierung den Bestand der jeweiligen Stiftung. Eine Gewährträgerhaftung durch das Land erscheint hier nicht erforderlich. Dies entspricht im Übrigen der Regelung bei der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“, das zum 1.1.2005 ebenfalls ohne eine gesetzlich verankerte Gewährträgerhaftung des Landes gegründet wurde.

Sollte die Finanzierungsgrundlage auf der Basis der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung unabhängig von der bestehenden oder zukünftigen Rechtsform entfallen, wäre das Land Schleswig-Holstein auf jeden Fall in der Pflicht, über das weitere Bestehen der Stiftung und damit der Beschäftigten zu entscheiden und deren Belange zu wahren.